

BEBAUUNGSPLAN NR. W/1/92 BAD KLOSTERLAUSNITZ WOHNGEBIET "BIRKENLINIE"

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- A) Art und Maß der baulichen Nutzung * § 9(1) 1. BauGB**
- Das gesamte Baugebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO bestimmt. Unzulässig sind Gartenbaubetriebe und Parkanlagen.
 - Die Traufhöhe wird gemessen von der Oberkante der nächstgelegenen Erschließungsfläche (Straßenbegrenzungslinie) bis zum Schnittpunkt von Außenwand/Dachhaut. Ist ein Höhenpunkt festgesetzt, gilt dieser vorrangig als unterer Festpunkt.
 - Die zulässige Grundfläche darf durch Grundflächen von baulichen Anlagen, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um 0,2 der Fläche des Baugrundstücks überschritten werden (§ 19 (4) Satz 2 und 3 BauNVO).
 - Insofern ein Garagengeschoss als unteres Geschoss im Mittel nicht mehr als 1,70 m (Oberkante Decke) über die Bezugshöhe hinausragt, ist dieses Geschoss nicht auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse anzurechnen. Bei der Ermittlung der Geschosfläche bleibt dieses Geschoss unberücksichtigt (§ 21 a Abs. 4 Nr. 1 BauNVO).

- B) Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen * § 9(1)2. BauGB**
- Auf der Wohngebietsfläche WA 5 sind nur Reihenhäuser zulässig.
 - Die Baugrenzen gelten auch unterhalb der Geländeoberfläche.
 - Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO unzulässig. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Veranlassung des Baugrubens sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen (§ 14 (2) BauNVO).

- C) Nebenanlagen * § 9 (1) 4. BauGB u. § 14 BauNVO**
- Die Gemeinschaftsgaragen GGA 1 und 2 sind als Tiefgaragen herzustellen, die vollständig unter der Geländeoberfläche liegen. Die Häuser sind begehbar und überdiegend begrünt auszubilden.
 - Die Gemeinschaftsstellplätze GSt 1 und ihre Zufahrten sind jeweils zur Hälfte den Wohngebietsflächen WA 1,1/1.2 und WA 2,1/2 zugeordnet. Die Gemeinschaftsstellplätze GSt 2 und ihre Zufahrt sind der Wohngebietsfläche WA 1,1/1.2 zugeordnet.
 - Vor Garagen ist zu öffentlichen Verkehrsflächen ein Stauraum von mindestens 5,0 m freizuhalten.

- D) Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB**
- Sichtdreiecksflächen an Straßeneinmündungen (EAE 85) sind von sich behindernden Gebäuden, Bepflanzungen und sonstigen Anlagen, die höher als 0,8 m über die Straßeneberkante ragen, freizuhalten.

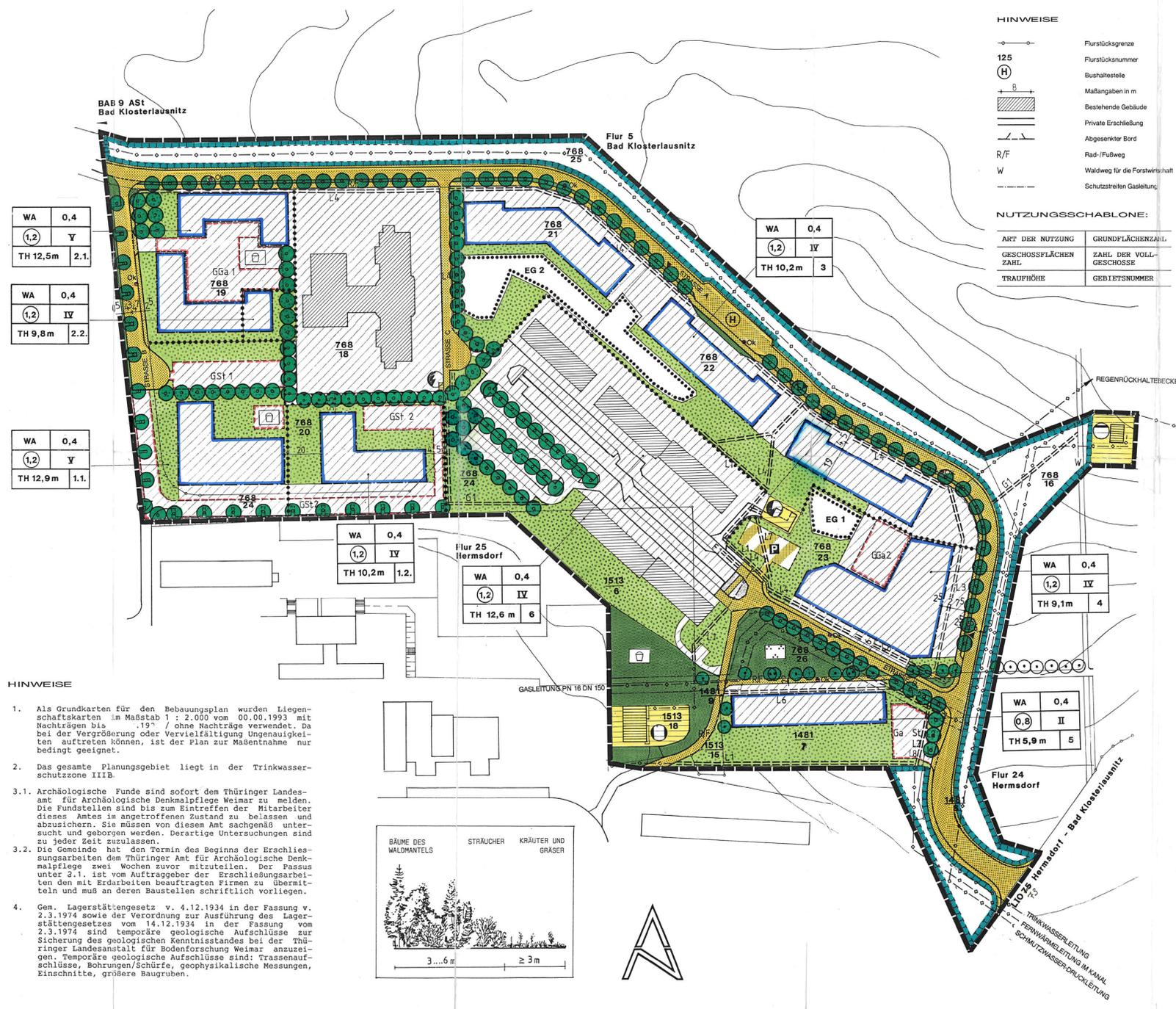
- E) Geh-, Fahr- und Leitungsrechte § 9 (1) Nr. 21 BauGB**
- Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung PN 16 DN150 - beiderseits 4 m parallel zur Achse der Leitung - dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet oder sonstige Einrichtungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.
 - Folgende Leitungsrechte L werden festgesetzt:
 - L 1 Fernwärmeleitung mit Drainage zugunsten der Stadtwerke Hermsdorf
 - L 2 Regenwasserkanal DN 400 einschließlich der Anschlussleitungen zu den Straßeneinläufen zugunsten des ZWA Holzland
 - L 3 Regenwasserkanal DN 500 einschließlich der Anschlussleitungen zu den Straßeneinläufen zugunsten des ZWA Holzland
 - L 4 Regenwasser- und Schmutzwasserkanal zugunsten des ZWA Holzland
 - L 5 Hochdruckgasleitung PN 16 DN 150 zugunsten der Ostthüringer Gasgesellschaft mbH
 - L 6 Trinkwasserleitung DN 150 zugunsten des ZWA Holzland
 - L 7 Kabel zugunsten der Deutschen Bundespost Telekom
 - L 8 20 kv-Elektrikabel zugunsten der OTEV AG

- F) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft und Pflanzbindungen * § 9(1) 20. und 25. BauGB**
- Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind mit Ausnahme der Flächen für Stellplätze, deren Zug- und Abfahrten innerhalb des ersten Jahres nach Fertigstellung des Wohngebäudes als Grünfläche oder gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten.
 - Die vorgesehene Nutzung der Freiflächen und deren geplante Bepflanzung ist vom Bauherrn in einem Gestaltungsplan darzustellen und mit dem Bauantrag einzureichen.
 - Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden entsprechend DIN 18915 zu sichern. (gem. § 202 BauGB)
 - Im Geltungsbereich des Erhaltungsgebotes 1 sind die Birken im BG 2 Birken und Fichten zu erhalten. Abhängige Gehölze sind zu ersetzen. Der Oberboden ist in Handarbeit zu lockern und unter Beachtung der Wurzelverläufe einzuebnen. Auf den Flächen sind Laubgehölze unterzupflanzen und ein Landschaftsrasen mit Kräuterteil einzusäen.
 - Die zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Flächen sind innerhalb des ersten Jahres nach Fertigstellung der Wohngebäude zu bepflanzen und naturnah zu pflegen. Je 150 m² sind mindestens 2 Bäume (Hochstämme, 3 x v. 12-14 cm) und 60 Sträucher/Heister (3 x v. 60 - 100 cm) zu pflanzen. Hauszugangsweg und Fahrradstellplätze sind auf diesen Flächen ausnahmsweise zulässig.

- G) Immissionschutz § 9 (1) Nr. 23, 24 BauGB**
- Feste fossile Heizstoffe, wie z.B. Kohle, Koks, und Holz bei der Verbrennung Luftverunreinigungen im Sinne des § 3(4) BImSchG enthalten, dürfen nicht verwendet werden (Verbrennungsverbot § 9(1) Nr. 23 BauGB). Heizanlagen zur Notversorgung sowie zeitweilig genutzte offene Kamine dürfen mit den o.g. Heizmaterialien betrieben werden.
 - Auf den für Vorkehrungen zum Schutz vor Einwirkungen im Sinne des BImSchG vorgesehenen Flächen zwischen Altbauwohnheim und GSt 1 sowie GSt 2 ist je ein 2 m hoher Erdwall aufzuschütten und mit Sträuchern und Bäumen zu begrünen.

- H) Gestalterische Festsetzungen § 9 (4) BauGB und § 83 BauO**
- Dächer von Hauptgebäuden sind als Sattel-, Walmdach oder Krüppelwalddach auszuführen. Untergeordnete Gebäude sollen die gleiche Firstrichtung wie die Hauptgebäude aufweisen. Ausnahmsweise sind begründete Flachdächer zulässig.
 - Die Dachneigung wird mit mindestens 30 Grad und höchstens 48 Grad bestimmt. Nebengebäude und Garagen sind, soweit sie mit dem Hauptgebäude verbunden sind, ebenfalls ein Satteldach gleicher Dachneigung erhalten.
 - Als Dachdeckung sind rote bis rotbraune Dachsteine zu verwenden. Ausnahmsweise können andere Materialien, aber nur bedingt geeignet.
 - Garpen sind nur ab einer Dachneigung von 38 Grad und mehr zulässig. Sie dürfen maximal 2 m breit sein. Dachaufbauten dürfen in der Summe max. 40 % der Firstlänge nicht überschreiten.
 - Die Ausbildung eines Kniststockes bis max. 0,5 m Höhe ist zulässig.
 - Traufen und Firstlinie sind waagrecht zu legen.
 - Einfriederungen sind unzulässig.
 - Einflüchtenterrassierungen bis 0,70 m sind zulässig, wenn die Böschungen dem natürlichen Geländeverlauf angepaßt werden.
 - Die Außenwände sind in hellen Farbtönen zu halten; gelbweiß ist unzulässig.
 - Außenwandverkleidungen sind nur im Giebelbereich und nur in Holz zulässig, dabei darf die verkleidete Fläche maximal ein Drittel der Giebelfläche einnehmen.
 - Der Ortsgang darf max 0,5 m betragen.

- I) Einzelbäume und Baumgruppen**
- Stieleiche (Quercus robur)
 - Traubeneiche (Quercus petraea)
 - Spitzahorn (Acer platanoides)
 - Weibliche (Betula pendula)
 - Winterlinde (Tilia cordata)
 - Vogelkirsche (Prunus avium)
 - Zitterpappel (Populus tremula)
 - Eberesche (Sorbus aucuparia)
- J) Heister und Sträucher**
- Feldahorn (Acer campestris)
 - Roter Hartleibzahn (Cornus sanguinea)
 - Hasel (Corylus avellana)
 - Weißdorn (Crataegus monogyna)
 - Faulbaum (Fraxinus alba)
 - Gemeiner Liguster (Ligustrum vulgare)
 - Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
 - Schlehe (Prunus spinosa)
 - Rundrose (Rosa canina)
 - Kartoffelrose (Rosa rugosissima)
 - Brombeere, Himbeere (Rubus spec.)
 - Schwarzer Hollunder (Sambucus nigra)
 - Salweide (Salix caprea)
 - Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
- K) Fassadenbegrünung**
- Efeu (Hedera helix)
 - Geißblattsart (Lonicera i.s.)
 - Wilder Wein (Parthenocissau tricuspid. Veitchii)
 - Knöterich (Polygonum aubertii)
 - Waldrebe (Clematis vitalba)
- L) Bodendecker**
- Lonicera pilosa
 - Stachelpflanz (Mahonia aquifolium)
 - Spirea (Spirea l.s.)
 - Felsenapfel (Cotoneaster l.s.)
 - Sauerbrot (Ruscus l.s.)
- M) Entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen sind Hochstämme, 3kv, STU 14-16 zu pflanzen.**
- N) Bäume sollen einen Abstand von mindestens 2,5 Metern zu fernmelde-technischen Anlagen sowie zu Abwasser- und Fernwärmeleitungen haben. Der Abstand kann ausnahmsweise unterschritten werden, wenn entsprechende Schutzmaßnahmen an den Leitungen getroffen werden.**
- O) Oberirdische Stellplatzanlagen sind einzugrünen und mit Pflanzstreifen für Bäume zu gliedern. Es ist ein Baum für jeweils 6 Stellplätze zu pflanzen. Die Pflanzfläche von mindestens 1,5 x 1,5 m soll Anschluß an den gewachsenen Boden haben. Befahrbares wasserdurchlässiges Baumstammabdeckungen sind zulässig.**
- P) Stellplätze und ihre Zufahrten, Wege, Feuerwehrafahrten und Hofflächen dürfen nicht voll versiegelt werden, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Flächen auf denen mit Schadstoffen umgegangen wird) eine Versiegelung erforderlich ist. Zulässig sind weitläufige Pflaster, Rasenmattensteine, Rasenpflaster, Schotter- und wasserundurchlässige Decken.**
- Q) Auf den Flächen zur Entwicklung der Landschaft ist eine mehrreihige, gestufte Waldaumpflanzung anzulegen. Im Bereich unterirdischer Leitungen ist die ausschließliche Verwendung von flachwurzelnder Sträucher und Heister zulässig.**



- HINWEISE**
- 125 Flurstücksgrenze
 - (H) Bushaltestelle
 - Bestehende Gebäude
 - Private Erschließung
 - Abgesenkter Bord
 - Rad-/Fußweg
 - Waldweg für die Forstwirtschaft
 - Schutzstreifen Gasleitung
- NUTZUNGSSCHABLONE:**
- | ART DER NUTZUNG | GRUNDFLÄCHENZAHL | GESCHOSSFLÄCHEN ZAHL | ZAHL DER VOLLGESCHOSS | TRAUFHÖHE | GEBIETSNUMMER |
|-----------------|------------------|----------------------|-----------------------|-----------|---------------|
| Wohngebiet | 0,4 | 1,2 | Y | 12,5m | 2.1 |
| Wohngebiet | 0,4 | 1,2 | IV | 9,8m | 2.2 |
| Wohngebiet | 0,4 | 1,2 | Y | 12,9m | 1.1 |
| Wohngebiet | 0,4 | 1,2 | IV | 10,2m | 1.2 |
| Wohngebiet | 0,4 | 1,2 | IV | 12,6m | 6 |
| Wohngebiet | 0,4 | 1,2 | IV | 11,1m | 4 |
| Wohngebiet | 0,4 | 0,9 | II | 5,9m | 5 |
- PLANZEICHEN**
- gem. PlanzV 90 und BauGB 86
- UND ZUSÄTZLICHE PLANZEICHEN**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 4 BauNVO)
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - Geschosflächenzahl (§ 20 BauNVO)
 - Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
 - Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO) als Höchstgrenze
 - Höhe baulicher Anlagen (§ 16 BauNVO) Traufhöhe (maximal)
 - BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)
 - Baugrenze
 - VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung - Öffentliche Parkplätze
 - Einfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)
 - FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
 - Elektrizität
 - Fernwärme
 - Abwasser
 - HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
 - Unterirdisch
 - GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - Öffentliche Grünfläche
 - Zweckbestimmung: Parkanlage
 - Spielplatz
 - PLANUNGEN, NUTZUNGSEBEGLEITUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Abs. 6 BauGB)
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Anpflanzung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 u. Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen - Erhaltungsgebote Nr. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b und Abs. 6 BauGB)
 - Erhaltung von Bäumen, (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
 - SONSTIGE PLANZEICHEN
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 - Spielplatz
 - Gemeinschaftsgarage/-stellplatz Nr.
 - Garage, Stellplatz
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen - Schmale Flächen/Nr. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
 - Höhepläne bei Festsetzungen - Oberkante (§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

- VERFAHRENSCHRITTE**
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz hat am 13.12.1993 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) des BauGB am 15.12.93 örtlich bekannt gemacht.
- Bad Klosterlausnitz, d. 6.4.94 Siegel Bürgermeister
- Gemäß § 1 Planeneinverordnungs vom 18.12.1990 wird bescheinigt, daß die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke mit dem derzeitigen Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
- Stadtrödra, d. 1.4. April 1994 Siegel Unterschrift
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO mit Anschriften vom 03.12.1993 beteiligt worden.
- Bad Klosterlausnitz, d. 6.4.94 Siegel Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.1.94 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Bad Klosterlausnitz, d. 6.4.94 Siegel Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan einschließlich der Textfestsetzungen und der Begründung mit Anlage 1 (Erläuterungsbericht zum Grünordnungsplan) hat gemäß § 2 (3) BauGB-Maßnahme, in der Zeit vom 31.12. bis 02.01.1994 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 26.04.94 in der Gemeinde mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
- Bad Klosterlausnitz, d. 6.4.94 Siegel Bürgermeister
- In einer öffentlichen Versammlung am 07.02.1994 in Bad Klosterlausnitz ist den Bürgern gem. § 2 (2) BauGB-Maßnahme Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden. In der o.g. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 2 (2) BauGB ist darauf hingewiesen worden.
- Bad Klosterlausnitz, d. 6.4.94 Siegel Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 06.06.1994 den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan geprüft, über Bedenken und Anregungen entschieden und den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan gem. § 10 BauGB am 06.06.1994 als Satzung beschlossen.
- Bad Klosterlausnitz, d. 06.06.94 Siegel Bürgermeister
- Das Landesverwaltungsamt hat den Bebauungsplan mit Entschließung / Erlaß vomNr. gemäß § 11 (1 u. 2) in Verbindung mit § 6 (2 u. 4) BauGB genehmigt. Rechtsverletzungen wurden nicht geltend gemacht.
- Gera, d. Stempel Unterschrift
- Die Genehmigung des Bebauungsplanes BauGB wurde gemäß § 12 BauGB in Verb. mit § 5 VGO am 26.01.94 amtlich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit der Begründung während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Bad Klosterlausnitz von jedermann eingesehen werden kann. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 (3) und 214 BauGB wurde hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
- Bad Klosterlausnitz, d. 08.08.94 Siegel Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1966 (BGBl. I S. 2253) geändert durch 1. Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885, 1122)
- Das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 446)
- Die Neufassung des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622)
- Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885, 1124).
- Die Verordnung zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Investitionen in den Gemeinden (Bauplanungs- und Zulassungsverordnung BauZVO) vom 20.06.1990 (GBl. Nr. 45 S. 739).
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Baulandpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
- Das Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) in der Neufassung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880).
- Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 899) geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205) und Artikel 5 des InvErwBauG vom 22.04.93 (BGBl. I S. 446); i.V.m. Anlage I, Kapitel XII, Sachgebiet F, Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31.08.1990.
- Das Gesetz über die Bauordnung (BauO) vom 20.07.1990 (GBl. I 1990 S. 929).
- Das Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (kommunalverfassung), in der Fassung vom 17.05.1990 (GBl. DDR I Nr. 28 S. 437) und das Thüringer Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Vorläufige Kommunalordnung - VKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.1992 (ThGuVBl. Nr. 14 S. 383).
- Das Vorläufige Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz - VorThNatSchG) vom 28.01.1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.02.1993 (ThGuVBl. Nr. 4 S. 57)

PROJEKT : BEBAUUNGSPLAN NR. W/1/92 WOHNGEBIET "BIRKENLINIE"

AUFTRAGGEBER : GEMEINSCHAFT BAD KLOSTERLAUSNITZ

BEARB. : DR. SCHEMME, DR. SCHMIDT, DR. SCHMIDT

GEZ. : DR. SCHEMME, DR. SCHMIDT, DR. SCHMIDT

PLAN : RECHTSPLAN

MASSTAB : 1 : 1 000

ENTWURF : PROJEKTGESELLSCHAFT MBH

DATUM : 28.03.94

PLAN NR. : 3